

21SN-266ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

GZ. BMF-111602/0016-I/4/2005

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon: +43 (1) 514 33 1471  
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremdenengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMF (Frist: 21.04.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt zum Entwurf ist in Bezug auf die Zusatzkosten aufgrund der "Integrationsvereinbarung-neu" mangels Darlegung der zugrunde liegenden Mengengerüste im Detail nicht nachvollziehbar. So ist etwa nicht feststellbar, ob die verringerten Ausnahmetatbestände und die Ausweitung der Zielgruppe in der angegebenen Personenzahl von 12.000 berücksichtigt sind oder nicht. In Bezug auf die Alpha-Kurse sind die Angaben unvollständig. Hier wären zumindest begründete Schätzungen zweckdienlich.

Auch fehlen weitestgehend Bedeckungsvorschläge für die erwarteten Zusatzkosten. Die Einsparungen aufgrund der Kompetenzverschiebung können nur zu einem Bruchteil einen Bedeckungsstock darstellen. Es wurde somit den Erfordernissen des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise der hierzu ergangenen Verordnung nur unzureichend entsprochen.

Weiters ist aus haushaltsrechtlichen Erwägungen zu bemerken, dass sich allein die Zusatzkosten für den Bund, konkret das Bundesministerium für Inneres, aufgrund des "Moduls 2" auf etwa € 12 Mio jährlich belaufen (200 zusätzliche Sprachkursstunden à € 5 für 12.000 Personen). Angesichts der bereits jetzt dramatischen Situation bei den Ermessensausgaben im Bereich "Flüchtlingsbetreuung und Integration" kann daher die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu weiteren budgetären Belastungen nur erteilt werden, wenn das Bundesministerium für Inneres entsprechende

Bedeckungsvorschläge hierfür im eigenen Budgetbereich unterbreitet. Sofern dies nicht erfolgt, kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen wegen Unfinanzierbarkeit keine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Bestimmungen der "Integrationsvereinbarung-neu" erteilt werden.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen ist auch mit einem Konsultationsantrag der Länder zu rechnen. Bedeckungsvorschläge für allfällige Mehrkosten aus diesem Titel liegen jedoch ebenfalls nicht vor. Dabei ist nochmals zu bemerken, dass die im Entwurf getätigten Aussagen zu den zu erwarteten Kosten in formaler Sicht den Richtlinien für die Berechnung von Mehrkosten bei rechtsetzenden Maßnahmen, BGBl. II Nr. 387/99, gemäß § 14 Abs. 5, wie sie zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit der Konsultationsvereinbarung vereinbart wurden, nicht genügen. In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Finanzen auch ausdrücklich darauf hin, dass die vorgesehenen Stellungnahmefristen für die vorgesehenen Stellungnahmeberechtigten strikt einzuhalten sind, da sich sonst schon dadurch eine Kostenersatzverpflichtung des Bundes ergibt.

Materiell wird vom Bundesministerium für Finanzen zu den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zunächst generell bemerkt, dass diese bei der operativen Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung von wesentlicher Bedeutung sind. Es wird daher begrüßt, dass die Erläuterungen etwa durch die Anführung von Beispielen zusätzliche Klarheit zu schaffen vermögen. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die zahlreichen neuen Aufenthaltstitel, welche im Entwurf vorgesehen sind, die operative Handhabung im Zusammenhang mit der Kontrolle der illegal Beschäftigten nicht gerade vereinfachen. Jedenfalls wird ein entsprechender Schulungsbedarf bestehen. Im Zusammenhang mit dem Umfang der Arbeitsberechtigung gilt es nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen abzuwägen, ob ein Abstellen auf den Zusammenführenden, womit auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist, einem generellen stufenweisen Zugang vorgezogen werden kann.

Zum Inhalt der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Gebührengesetzes wird Folgendes bemerkt:

Hier entspricht der Gesetzesentwurf inklusive der Ausführungen im allgemeinen und besonderen Teil der Erläuterungen den in Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellten Texten. Eine formale Prüfung hat jedoch einen Änderungsbedarf sowie Änderungswünsche ergeben. So wurde im normativen Teil des Entwurfes die Ziffer 5 zweimal vergeben; daher muss es heißen "6. In § 37 wird folgender Abs. 14 angefügt:" Weiters fehlt in

§ 14 TP 8 Abs. 5 Z 2 sowie Abs. 5a Z 2 und 3 (Ziffer 1 und 2 in Artikel 3 des Entwurfes) jeweils im Klammersausdruck das §-Zeichen. Im besonderen Teil der Erläuterungen zu Artikel 3 des Entwurfes sollte in der Bezeichnung "Zu Z." jeweils in einem Klammersausdruck die Anführung der geänderten Bestimmung ergänzt werden.

Weiters wäre anzufügen: "Zu Z 6 (§ 37 Abs. 14): Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten."

Es wird ersucht, die genannten Abänderungen durchzuführen beziehungsweise die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen. Insbesondere die haushaltsrechtlichen Ausführungen müssen Berücksichtigung finden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

20. April 2005

Für den Bundesminister:

Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)